

Kirchengesetz

zur Ordnung der Verwaltung des heiligen Abendmahles durch nichtordinierte Beauftragte der Landeskirche

Vom 30. Oktober 1973 (ABl. 1973 S. A 93)

Zur Behebung geistlicher Notstände besonderer Art macht sich die Berufung nichtordinierter Mitarbeiter der Landeskirche zu befristeter Verwaltung des Altarsakramentes erforderlich.

Zu diesem Zwecke hat die Evangelisch- Lutherische Landessynode Sachsens im Rahmen von § 6 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Landeskirchenamt kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen nichtordinierten Mitarbeitern der Landeskirche den befristeten Auftrag zur Verwaltung des Altarsakramentes in begrenztem Umfang erteilen.

§ 2

Dem nichtordinierten Mitarbeiter erwachsen aus diesem befristeten Auftrage der Landeskirche keine Ansprüche auf Ordination.

§ 3

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.